

## **B E S C H L U S S**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 387. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2017**

---

- 1. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03060 im Abschnitt 3.2.1.2 EBM**

*Sofern Fälle der tatsächlichen Inanspruchnahmen einer Arztpraxis gemäß Präambel 3.1 Nr. 11 mit in die Fallzählung einfließen, reduziert sich der Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 03060 und 03061 um jeweils 34 ~~22~~ Punkte je Fall gemäß Präambel 3.1 Nr. 11, jedoch auf nicht weniger als 0 Punkte.*

- 2. Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03061 im Abschnitt 3.2.1.2 EBM. Die bisherige zweite Anmerkung wird zur dritten Anmerkung.**

*Sofern Fälle der tatsächlichen Inanspruchnahmen einer Arztpraxis gemäß Präambel 3.1 Nr. 11 mit in die Fallzählung einfließen, reduziert sich der Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 03060 und 03061 um 34 Punkte je Fall gemäß Präambel 3.1 Nr. 11, jedoch auf nicht weniger als 0 Punkte.*

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 387. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2017**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016 verschiedene Anpassungen bei den Leistungen von qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten im Kapitel 3 des EBM beschlossen. Unter anderem wurde mit der Gebührenordnungsposition 03061 ein Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 03060 aufgenommen und festgelegt, dass der Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 03060 und 03061 insgesamt je Praxis 23.800 Punkte im Quartal beträgt.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss wird aufgrund des geänderten Höchstwertes der Gebührenordnungspositionen 03060 und 03061 die zweite Anmerkung der Gebührenordnungsposition 03060 angepasst und eine gleichlautende zweite Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03061 aufgenommen.

#### **4. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.